**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/6792**

20. 01. 97

# Antwort
## der Bundesregierung

## auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
## — Drucksache 13/5892 —

## Welternährungskonferenz 1996 in Rom

Heute hungern rd. 800 Millionen Menschen, diese Zahl befindet sich seit etwa 20 Jahren auf unverändert hohem Niveau. Die Prognose der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für das Jahr 2010 geht von 750 Millionen hungernden Menschen aus.

Der Welternährungsgipfel 1996 in Rom wurde von der FAO mit dem Ziel vorgeschlagen, die nationale und internationale Verantwortung der Politik für die Beseitigung des Hungers und der Sicherung der Welternährung zu erneuern.

In vielen Fällen haben die Regierungen die Industrialisierung der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion in den Ländern des Südens und des Nordens und die damit einhergehende Zerstörung der Umwelt (Versalzung, Erosion der Böden, Wasser- und Klimaschädigung) forciert. Die Folgen der ökologischen Krise werden – wenn nicht bald einschneidende Maßnahmen getroffen werden – die Lage der Welternährung gravierend verschlimmern.

Aufgrund der vielfältigen Ursachen für Hunger und Unterernährung wird eine Steigerung der Produktion allein die Ernährungsprobleme der armen Bevölkerung nicht beheben. Wichtige Voraussetzung für eine wirksame Armuts- und Hungerbekämpfung sind Agrar- und Landreformen sowie verbindliche Regelungen, die den Kleinbauern, den Landlosen und insbesondere den Frauen den Zugang zu Land, Wasser, Krediten, Bildung und Gesundheitsdiensten eröffnen. Der Welternährungsgipfel in Rom bietet der internationalen Staatengemeinschaft die Möglichkeit, Einfluß zu nehmen – insbesondere auf die Ausgestaltung des internationalen Handels – und politische Veränderungen der Rahmenbedingungen herbeizuführen.

*I. Anerkennung und Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung*

Das Menschenrecht auf Nahrung ist in Artikel 11 des Internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1976 („Sozialpakt") definiert. Es ist gleichzeitig Bestandteil zahlreicher internationaler Erklärungen, u. a. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Welternährungskonferenz von 1974 und der International Conference on Nutrition von 1992.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Januar 1997 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Dennoch wird vielfach das Recht auf Nahrung nur als moralische Größe, nicht aber als Menschenrecht betrachtet. Zur Erfüllung des Menschenrechts auf Nahrung existiert bis heute kein Fakultativprotokoll. Ein Fakultativprotokoll, wie es etwa für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen existiert, ermöglicht ein individuelles Beschwerderecht vor den zuständigen VN-Menschenrechtsgremien. Zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung ist der ausreichende Zugang zu produktiven Ressourcen wie Land und Krediten für die Kleinbauern und Landlosen eine wichtige Frage. Agrarreformen und Mindestlohngesetzgebung können daher fundamentale Bestandteile von Ernährungssicherungsstrategien in Ländern mit einem hohen Anteil ländlicher Bevölkerung und großer Armut sein.

*II. Handel, GATT, Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen und WTO (Welthandelsorganisation)*

Durch eine steigende Nachfrage in den Industriestaaten und die exportorientierte Politik vieler Entwicklungsstaaten nehmen Agrarexportprodukte wie Kaffee, Bananen, Tee, Soja usw. immer größere Anbauflächen in Anspruch, so daß diese Flächen für die heimische Nahrungsmittelproduktion nicht mehr genutzt werden können.

Theoretisch könnten aus den Deviseneinnahmen im Gegenzug Weizen aus den Industrieländern gekauft werden, die Einkünfte dieser Länder aus dem Export gehen jedoch zu einem überwiegenden Teil in den Luxuskonsum und werden kaum zugunsten der Verbesserung der Situation der armen Bevölkerungsschichten verwendet. Die auf den noch verbleibenden Anbauflächen von Kleinbauern erzeugten Lebensmittel müssen mit hochsubventionierten Überschüssen aus den Industrieländern konkurrieren. Die Folge ist, daß die lokal erzeugten Lebensmittel nicht verkauft werden können und immer mehr Bauern auf Exportfrüchte umstellen. Dadurch wird eine hohe Abhängigkeit vom Weltmarkt erzeugt und die Ernährung der regionalen Bevölkerung gefährdet.

Viele Länder sind heute nicht mehr in der Lage, sich selbst ausreichend mit Lebensmitteln zu versorgen. In Folge der Uruguay-Runde des GATT und der WTO-Vereinbarungen sind die Getreideüberschüsse auf den Weltmärkten zurückgegangen und die Preise angestiegen. Dadurch müssen die Länder mit einem Nahrungsmitteldefizit heute wiederum mehr Geld für den Import von Nahrungsmitteln aufwenden.

Die FAO setzt stark auf eine weitere „Liberalisierung" des Welthandels als Wirtschaftsmotor auch und gerade in Entwicklungsländern. Die Wirkungen haben sich jedoch ins Gegenteil verkehrt: in einigen Ländern, vor allem in Afrika südlich der Sahara, hat die Umstellung auf Exportproduktion und die Absenkung der Importzölle die Ernährungssicherheit verschlechtert.

Immer wieder unterbieten die Länder des Nordens auf Märkten des Südens die einheimische Produktion mit Hilfe subventionierter Agrarexporte. Gleichzeitig müssen die Netto-Nahrungsmittelimportländer, vor allem die armen unter ihnen, durch die gestiegenen Weltmarktpreise wesentlich mehr Devisen für bestimmte Agrarimporte aufbringen. Die Industrieländer müssen mit geeigneten Instrumenten Hilfe leisten, wie es in der Uruguay-Runde der GATT-Verhandlungen und bei den WTO-Verhandlungen zugesagt wurde. Es besteht also ein erhöhter Finanzbedarf für Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit.

*III. Umsetzung der VN-Vereinbarungen und Beschlüsse der Agenda 21*

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich der VN-Vereinbarung angeschlossen, 0,7 % des Bruttosozialproduktes (BSP) für entwicklungspolitische Zwecke bereitzustellen. Zur Zeit sind kaum Bemühungen erkennbar, diese Quote zu erreichen; sie liegt derzeit bei etwa 0,32 %.

Die Bundesrepublik Deutschland wird weltweit als wirtschaftlich erfolgreiches Land angesehen. Damit verbunden gilt unsere Lebensweise in vielen Teilen der Welt als Vorbild. Analysen zeigen, daß dieses Lebenskonzept nicht nachhaltig ist und weltweit an seine Grenzen stößt. Unser Konsumverhalten verursacht in vielen Ländern Armut und gefährdet die Ernährungssicherheit.

Das Konsumverhalten der Industrieländer ist wichtiger Bestandteil der Agenda 21 für eine nachhaltige Entwicklung, die auch von der Bundesregierung unterzeichnet wurde. Hiernach sind die Industrieländer gefordert, neue tragbare Konsummuster und Wertvorstellungen zu entwikkeln und zu fördern, die sich gezielt mit den Fragen des Bedarfs und der Deckung der Grundbedürfnisse der Armen befassen und dem weiteren Abbau, der Verschwendung und der Übernutzung begrenzter Ressourcen im Rahmen des Produktionsprozesses entgegenwirken.

*IV. Ökologischer Landbau und Welthungerproblem*

Die Lage und zukünftige Sicherung der Welternährung wird Thema der FAO-Konferenz in Rom im November dieses Jahres sein.

Die Rufe nach einer zweiten „Grünen Revolution", die die globale Nahrungsmittelproduktion mit Hilfe der Gentechnik weiter steigern soll, werden immer lauter. Doch bereits die Einführung von Pestiziden und Kunstdüngern in die Landwirtschaft der Dritten Welt hat den Welthunger nicht besiegen können, weil es sich nicht um „angepaßte Technologien" handelt, bzw. die Ursachen der Ernährungsprobleme damit nicht erfaßt werden.

Eine mögliche Perspektive im Produktionsbereich zur Sicherung der Welternährung eröffnen regionale, standortangepaßte Konzepte, die am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Hier bietet der ökologische Landbau einen entscheidenden Vorteil vor anderen Landnutzungssystemen: er ist als immanent nachhaltig zu charakterisieren, da er die natürlichen Produktionsfaktoren fördert und optimal nutzt sowie auf Pestizide und synthetische Dünger ganz verzichtet. Die Abhängigkeit von diesen kostenintensiven Vorleistungen wird verringert, während die nachhaltige Ertragssicherheit der Böden gesichert wird. Hiermit kann der ökologische Landbau die Basis für die Ernährungssicherung auf regionaler Ebene schaffen, insbesondere für die armen Bevölkerungsschichten.

1. a) Wie äußert sich der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zu den geplanten Kürzungen des BMZ-Haushaltes?

Der Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geht von 8,1 auf 7,65 Mrd. DM im Jahr 1997 zurück. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Sparbemühungen der Bundesregierung muß eine deutliche Reduzierung auch der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit mitgetragen werden. Der Anteil von 1,8 % am Gesamtbudget wird beibehalten. Mit den Neuzusagen wird die Bundesregierung alle eingegangenen entwicklungspolitischen Verpflichtungen erfüllen können.

b) Wie läßt sich der erhöhte Finanzbedarf für Nothilfe und Entwicklungszusammenarbeit mit der aktuellen und Jahr für Jahr zunehmenden Kürzung des BMZ-Haushaltes vereinbaren, insbesondere wenn man an das Versprechen auf der Welt-Umweltkonferenz 1992 in Rio de Janeiro denkt, 0,7 % des BSP für Entwicklungszusammenarbeit auszugeben?

Die Mittel für humanitäre Hilfe sind außerhalb des Haushalts des BMZ im Einzelplan des Auswärtigen Amts ausgewiesen, wo sie von dem dafür eingerichteten Arbeitsstab Humanitäre Hilfe verwaltet werden.

Das 0,7 %-Ziel steht den aus Gründen der Haushaltskonsolidierung erforderlichen Kürzungen des Einzelplans 23 nicht entgegen, da für seine Erfüllung kein fester Zeitrahmen vereinbart wurde.

c) Weshalb wurde die Vorbereitung des Welternährungsgipfels nicht von den Staatssekretären federführend durchgeführt?

Nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung sind Arbeiten, wie die Vorbereitung des Welternährungsgipfels, in den betroffenen Bundesministerien von den Referaten, die die tragenden Einheiten im organisatorischen Aufbau der Ministerien sind, zu

erledigen. Die Staatssekretäre der beteiligten Ministerien waren bei der Vorbereitung des Welternährungsgipfels jeweils eingeschaltet.

d) Wird der Bundeskanzler persönlich am Gipfel in Rom teilnehmen, um weltweit die Bedeutung des Gipfels und die Dringlichkeit der Umsetzung des sog. Plan of Action zu demonstrieren?

Der Bundeskanzler hat aus terminlichen Gründen an dem Gipfel nicht teilnehmen können. Bundesminister Jochen Borchert war mit seiner Vertretung beauftragt.

*Anerkennung und Umsetzung des Menschenrechts auf Nahrung*

2. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung darauf einzuwirken, daß das Menschenrecht auf Nahrung mit seiner völkerrechtlichen Basis des Sozialpaktes in das „policy statement" des Welternährungsgipfels in Rom aufgenommen wird?

Das Recht auf Nahrung ist eingebettet in die Rechte, die die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in dessen Artikel 11 anerkannt haben. Dort ist die Rede von dem „Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen".

Dieser Auffassung ist im Einleitungsabsatz zur Politikerklärung des Welternährungsgipfels (Rome Declaration on World Food Security) Rechnung getragen worden. Dort bestätigen die teilnehmenden Regierungen erneut das Recht eines jeden auf Zugang zu unbedenklicher und nährstoffreicher Nahrung im Einklang mit dem Recht auf ausreichende Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu sein. („We, the Heads of State and Government, or our representatives, gathered at the World Food Summit at the invitation of the Food and Agriculture Organization of the United Nations, reaffirm the right of everyone to have access to safe and nutritious food, consistent with the right to adequate food and the fundamental right of everyone to be free from hunger.")

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag und die Wirkung einer „Internationalen Dekade der Nahrung für Alle", wie sie von der FAO vorgeschlagen wird?

Eine „Internationale Dekade der Nahrung für Alle", wie sie von der FAO vorgeschlagen worden war, wurde von dem FAO-Ausschuß für Welternährungssicherheit, der mit der Vorbereitung der Abschlußdokumente für den Gipfel beauftragt worden war, nicht befürwortet. Die Bundesregierung war mit diesem Ergebnis einverstanden.

4. Welche Position nimmt die Bundesregierung zu dem Vorschlag eines Fakultativprotokolls zum Sozialpakt ein, wie es derzeit in den zuständigen VN-Menschenrechtsgremien diskutiert und vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie einer Initiative deutscher Nichtregierungsorganisationen (NRO) unterstützt wird?

Die Bundesregierung steht einem Fakultativprotokoll zum Sozialpakt reserviert gegenüber. Nach Ansicht der Bundesregierung und einer Reihe weiterer Staaten besteht ein grundsätzliches Problem darin, daß im Gegensatz zum Zivilpakt mit seinen Abwehrrechten gegen staatliche Maßnahmen der Sozialpakt Rechte enthält, deren praktische Durchsetzbarkeit in erster Linie von den durch die Politik der einzelnen Staaten geschaffenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen abhängt, deren rechtliche Durchsetzbarkeit hingegen in aller Regel nicht gegeben ist.

5. Welche Anstrengungen wird die Bundesregierung unternehmen, um einen solchen Vorschlag zur Operationalisierung des Menschenrechts auf Nahrung in den global plan of action des food summits zu integrieren oder auf anderen diplomatischen Wegen international zu unterstützen?

Die Bundesregierung setzt sich im Verbund mit ihren Partnern der Europäischen Union für alle Maßnahmen ein, die geeignet sind, das Recht auf ausreichende Ernährung zu verwirklichen. Für die insoweit erforderlichen Politiken und praktischen Schritte werden in den Abschlußdokumenten der VN-Konferenzen der letzten Jahre klare Richtlinien und Handlungsanleitungen gegeben.

Die Europäische Union hat entsprechende Vorschläge in die Verhandlungen über die Abschlußdokumente des Welternährungsgipfels eingebracht. Diese zielten im wesentlichen auf die Aktivierung der Überwachungsfunktion des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie auf die weitere Umsetzung des Rechts auf ausreichende Ernährung durch die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, Vertragsstaatenorgane und Sonderorganisationen im Rahmen des integrierten Folgemechanismus der VN-Konferenzen.

Dabei soll sich der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Rahmen seiner Aktivitäten auch mit dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels beschäftigen, ebenso wie die zuständigen Vertragsstaatenorgane und die betreffenden Sonderorganisationen der VN aufgefordert worden sind, zur weiteren Implementierung dieses Rechtes beizutragen.

6. Wie verhält sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag internationaler und deutscher NRO, die internationalen Finanzinstitutionen, analog zu den nationalen Regierungen, gegenüber dem Menschenrecht auf Nahrung rechenschaftspflichtig und damit dem kompetenten VN-Gremium gegenüber berichtspflichtig zu machen?

Die Forderung, daß die internationalen Finanzinstitutionen einer Berichts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den VN-Menschenrechtsgremien unterstellt werden müßten, wird traditionell von den Entwicklungsländern und deutschen Nichtregierungsorganisationen erhoben. Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die effiziente Arbeit des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank gehört deren Unabhängigkeit von politischen Zielsetzungen. Mit diesem Grundsatz ist eine Berichtspflicht von IWF und Weltbank gegenüber VN-Gremien nicht vereinbar. Gegen eine stärkere Einbindung spricht beim IWF schon die im übrigen auch von den Empfängerländern aus guten Gründen geforderte Vertraulichkeit der Verhandlungen und Vereinbarungen. Die Programme des IWF werden im Exekutivdirektorium ausführlich diskutiert. Hier sind Industrie- und Entwicklungsländer gleichermaßen vertreten, was den Entwicklungsländern die Möglichkeit gibt, ihre Vorstellungen über die IWF-Politik zur Diskussion zu stellen. Eine Verlagerung dieser Diskussion aus dem IWF hinaus in fachfremde Foren birgt die Gefahr in sich, aus wohlgemeinten (sozial-)politischen Gesichtspunkten unumgängliche Anpassungsprozesse zu verzögern. Damit wird die Anpassung jedoch teurer und der Verteilungsspielraum geringer.

7. Welche Anstrengungen wird die Bundesregierung unternehmen, um das bisher in den Vorbereitungspapieren zum Welternährungsgipfel nur am Rande behandelte Thema des Zugangs zu produktiven Ressourcen durch integrierte Agrarreformen als einen zentralen Bestandteil des policy statements und plan of action aufzunehmen?

Der Zugang zu produktiven Ressourcen wird in den Abschlußdokumenten des Welternährungsgipfels nachdrücklich gefordert.

In der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in dem Aktionsplan wird anerkannt, daß die meisten Unterernährten keinen angemessenen Zugang zu Produktionsmitteln wie Land, Wasser, Betriebsmitteln, verbessertem Saat- und Pflanzgut, geeigneten Technologien und Kredit haben. Es werden Politiken gefordert, um nationale und internationale Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine nachhaltige, gerechte, wirtschaftliche und soziale Entwicklung förderlich sind. Es sollen gegebenenfalls rechtliche und sonstige Mechanismen geschaffen werden, die die Bodenreform vorantreiben, Eigentum, Wasser- und Nutzerrechte anerkennen und schützen, um den Zugang der Armen und Frauen zu diesen Ressourcen zu verbessern. Solche Mechanismen sollen auch die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen fördern, die Gefahren verringern und Investitionen fördern. Insbesondere soll auch die volle und gerechte Beteiligung der Frauen am Entwicklungsprozeß gefördert und durchgesetzt werden, damit die Frauen einen sicheren und gleichberechtigten Zugang zu und Kontrolle über produktive Ressourcen einschließlich Kredit, Land und Wasser haben.

*Handel, GATT und WTO*

8. Wie wird die Bundesregierung auf eine Veränderung der europäischen Agrarpolitik hinwirken, um die Ziele der Ernährungssicherung als Bestandteil der EU-Politik zu integrieren?

   Wie beurteilt die Bundesregierung eine Abschaffung der Exporterstattungen und wird sie darauf drängen?

   Auf welche Art und Weise gedenkt die Bundesregierung auf eine Verringerung der Einfuhr von Futtermittelsubstituten und auf eine Flächenbindung der Tierhaltung sowie eine Stickstoff-Steuer als Beitrag zum Schutz des Klimas hinzuwirken?

   Mit welchen Schritten gedenkt die Bundesregierung auf ein Verbot des Exportes von in Deutschland nicht zugelassenen gesundheits- und umweltgefährdenden Pestiziden hinzuwirken?

Die Europäische Gemeinschaft ist nach Artikel 130 v i. V. m. Artikel 130 u EG-Vertrag bereits heute gehalten, bei allen von ihr verfolgten Politiken – also auch bei der Gemeinsamen Agrarpolitik – entwicklungspolitische Ziele zu berücksichtigen. Hierzu zählt die Ernährungssicherung, die ohnehin eine der wesentlichsten Funktionen der Landwirtschaft darstellt. Zur nachhaltigen Verbesserung der Nahrungsmittelsicherheit und -produktion trägt im übrigen die Handelspolitik bei.

Die Bundesregierung wird nicht auf eine Abschaffung der EG-Ausfuhrerstattungen drängen; vergleiche im übrigen die Antwort zu Frage 9.

Durch die Agrarreform von 1992 ist die Verfütterung von in der EU erzeugtem Getreide deutlich angestiegen, um ca. 24 Mio. Tonnen in den Wirtschaftsjahren von 1993/94 bis 1995/96. Diese positive Entwicklung, die stagnierenden oder sogar rückläufigen Viehbestände und der Preisanstieg für Futtermittel auf den Weltmärkten begrenzen die Einfuhr von Nichtgetreidefuttermitteln, insbesondere von Stärketrägern.

Die folgenden Regelungen und Maßnahmen tragen dazu bei, die flächengebundene Tierhaltung zu stärken und damit zugleich Stickstoffemissionen zu vermeiden:

— Steuerliche Erleichterungen begünstigen die flächengebundene Tierproduktion im Sinne des § 51 des Bewertungsgesetzes.

— Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen der EG-Agrarreform fördern Bund und Länder extensive Produktionsverfahren in der Landwirtschaft.

— Bei einer Reihe einzelbetrieblicher Förderungsmaßnahmen ist der maximal mögliche Tierbesatz (Tiere je ha) als Fördergrenze festgelegt, um den Stoffkreislauf zwischen Tier- und Pflanzenproduktion soweit wie möglich zu schließen.

— Die Ausgestaltung der EG-Prämienregelung für männliche Rinder und Mutterkühe bietet ebenfalls einen Anreiz zu geringeren Viehbesatzdichten.

Düngemittelgesetz und Düngeverordnung legen Regeln für eine möglichst emissionsarme Stickstoffdüngung fest. Eine Stickstoffsteuer würde nur stickstoffhaltige Handelsdünger erfassen, nicht dagegen die Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung. Wegen der geringen Preisempfindlichkeit der Nachfrage nach Stickstoff

aus Handelsdüngern wäre zudem eine hohe Steuer mit entsprechenden Auswirkungen auf die Erzeugereinkommen erforderlich. Düngemittelgesetz und Düngeverordnung sind deshalb im Vergleich zur Einführung einer Stickstoffsteuer geeignetere Instrumente.

Die nationale und internationale Praxis beim Export von Pflanzenschutzmitteln ist in den vergangenen Jahren erheblich weiterentwickelt worden. So wurde z. B. 1989 in den internationalen Verhaltenskodex für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln der FAO das Verfahren der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung" (Prior Informed Consent oder kurz PIC) aufgenommen. Die EG-Bestimmungen haben die Anwendung dieses PIC-Verfahrens durch die Verordnung (EWG) Nr. 92/2455 des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien für die Exporteure mit Sitz in der Union verbindlich gemacht. Verstöße können mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

Derzeit beteiligt sich die Bundesregierung intensiv an den Beratungen zum Abschluß einer international bindenden Konvention über die Anwendung des PIC-Verfahrens für bestimmte gefährliche Chemikalien und Pflanzenschutzmittel im internationalen Handel (PIC-Konvention). Diese Beratungen finden in Ausführung der von FAO und UNEP erteilten gleichgerichteten Mandate vom Mai 1995 statt. Die Zeichnung der Konvention ist für Ende 1997 in Rotterdam vorgesehen.

Unabhängig von den Bestimmungen der FAO und der EG enthält auch das deutsche Pflanzenschutzgesetz bereits seit 1987 Regelungen zum Export von Pflanzenschutzmitteln, die insbesondere die Kennzeichnung der für den Export vorgesehenen Pflanzenschutzmittel zum Inhalt haben und den Exporteur verpflichten, internationale Bestimmungen wie den FAO-Verhaltenskodex zu beachten.

9. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung zahlreicher Nichtregierungsorganisationen und insbesondere der Bauernorganisationen weltweit, daß die Ausnahme für Agrarprodukte beim sog. Dumpingverbot in Artikel VI des GATT-Vertrages gestrichen werden muß?

Nach Artikel VI GATT handelt es sich um Dumping, wenn Produkte eines Landes in den Handel eines anderen Landes zu einem geringeren Preis als dem normalen Wert des Produktes (dies ist der Preis, zu dem das Produkt normalerweise in dem exportierenden Land verkauft wird) verbracht werden. Wegen der Besonderheiten des Agrarmarktes wurde jedoch innerhalb des WTO-Agrarübereinkommens kein ausdrückliches Verbot der Exportsubventionen ausgesprochen, wie es in anderen Sektoren üblich ist, sondern lediglich spezielle Disziplinen eingeführt. Danach müssen die Industrieländer ihre Haushaltsausgaben für Exportsubventionen bis zum Jahr 2000/01 um 36 % und die subventionierten Exportmengen um 21 % absenken. Die Exportsub-

ventionen werden auch ein Thema bei den 1999/2000 anstehenden Fortsetzungsverhandlungen des WTO-Agrarübereinkommens sein. Im Lichte der bis dahin gewonnenen Erfahrungen wird auch über die Frage diskutiert, welche neuen Verpflichtungen hier einzugehen sind.

10. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung der NRO, für die Bauern und Märkte der Länder des Südens eine Ausnahme zu erlassen und Handelsbeschränkungen zu Gunsten der Erhaltung der Ernährungssicherheit einzuführen?

Die Nahrungsmittelsicherheit wird ausdrücklich als ein nicht handelsbezogener Aspekt in die 1999/2000 anstehenden Agrarfortsetzungsverhandlungen einbezogen. Im übrigen genießen die Entwicklungsländer schon jetzt eine besondere und differenzierte Behandlung bei den aktuellen Verpflichtungen. Die Abbauraten für Entwicklungsländer in den einzelnen Bereichen „handelsverzerrende interne Stützung", „Außenschutz" und „Exportsubventionen" betragen zwei Drittel der in Prozent ausgedrückten Abbauraten der Industrieländer. Die Übergangszeit beträgt zehn Jahre, für die Industrieländer sechs Jahre. Die am wenigsten entwickelten Länder sind von jeder Abbauverpflichtung freigestellt, um ihre Nahrungsmittelversorgung systematisch aufbauen zu können.

11. Wird die Bundesregierung das Thema Ernährungssicherheit in Singapur auf die WTO-Agenda bringen?

Da das Thema Ernährungssicherheit integraler Bestandteil des bestehenden WTO-Agrarübereinkommens ist und einen wesentlichen Aspekt bei den 1999/2000 anstehenden Fortsetzungsverhandlungen darstellt, war eine spezielle Behandlung auf der WTO-Ministerkonferenz in Singapur nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.

*Umsetzung der VN-Vereinbarungen und Beschlüsse der Agenda 21*

12. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit sozial- und ökologische Standards in den internationalen Handelsvereinbarungen in Hinblick auf die Verhinderung von Dumping und Schutz der europäischen Landwirtschaft zu verankern?

b) Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung bezüglich der Ausgestaltung von sozial- und ökologischen Standards, und welche Möglichkeiten sieht sie zur Umsetzung?

Im Vorfeld der ersten WTO-Ministerkonferenz in Singapur wurde insbesondere von den USA, aber auch von einigen EU- und EWR-Mitgliedsländern, eine Erörterung über Kernarbeitsnormen (ausbeuterische Kinder- und Gefangenenarbeit, Zulassung von Gewerkschaften, kollektive Lohnverhandlungen, Nichtdiskriminierung) in der WTO gefordert. In die Schlußerklärung der ersten WTO-Ministerkonferenz vom 9. bis 13. Dezember 1996 in

Singapur ist gegen den anfänglichen Widerstand aller Entwicklungsländer und einiger Industrieländer eine Aussage zu diesem Thema aufgenommen worden. Die Handelsminister aller WTO-Mitglieder bekennen sich in der Erklärung zur Einhaltung international anerkannter Arbeitsnormen und heben die Kompetenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für die Schaffung und die Befassung mit solchen Normen hervor; sie versichern ihre Unterstützung für die Tätigkeit der IAO in diesem Bereich. Ferner drücken sie ihre Überzeugung aus, daß Wirtschaftswachstum und Entwicklung, gestärkt durch weitere Handelsliberalisierung und eine dadurch bewirkte Zunahme des Handels, zur Förderung der Sozialnormen beitragen. Sie sind sich darin einig, Sozialnormen nicht zu protektionistischen Zwecken zu mißbrauchen und komparative Kostenvorteile insbesondere von Niedriglohnentwicklungsländern in keiner Weise in Frage zu stellen. Im Hinblick darauf sollen die Sekretariate von WTO und IAO ihre bestehende Arbeit fortsetzen.

Zum Umweltschutz enthält insbesondere Artikel XX GATT (Allgemeine Ausnahmebestimmungen) im Rahmen des bestehenden WTO-Rechts eine Reihe von ökologischen Kriterien, die unter bestimmten Umständen Handelsbeschränkungen zulassen (z. B. Schonung natürlicher Ressourcen oder geschützter Arten, aber auch Schutz der Gesundheit von Mensch, Pflanze und Tier). Ob Artikel XX in seiner bestehenden Form ausreicht, ökologischen Belangen angemessen Rechnung zu tragen, oder ob noch gewisse Änderungen/Ergänzungen erforderlich sind, bleibt jedoch zu prüfen.

Mit maßgeblicher Beteiligung der Bundesregierung ist es gelungen, beim Abschluß der Uruguay-Runde des GATT die Bedeutung von Umweltfragen in der neuen WTO zu stärken. In die Präambel des WTO-Abkommens wurden Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung als Zielsetzungen der WTO aufgenommen. Der von der Ministerkonferenz in Marrakesch eingerichtete Ausschuß für Handel und Umwelt hat auf der Basis eines umfassenden Arbeitsprogramms seine Arbeiten aufgenommen und bereits dem ersten WTO-Ministerrat in Singapur hierüber Bericht erstattet. Die bisherigen Aufgaben haben u. a. erbracht, daß ökologische Aspekte im Hinblick auf eine Förderung nachhaltiger Entwicklung weiter in das multilaterale Handelssystem integriert werden können, ohne dessen offenen, nichtdiskriminierenden Charakter zu untergraben. Multilaterale, auf internationaler Kooperation und Konsens basierende Lösungen werden als beste und effektivste Vorgehensweise bewertet, um grenzüberschreitende bzw. globale Umweltprobleme zu bekämpfen. Der Prüfung der Kompatibilität von Handelsmaßnahmen im Rahmen mutlilateraler Umweltabkommen mit den bestehenden Handelsregeln wird deshalb besondere Bedeutung beigemessen. Umweltpolitik darf jedoch nicht als Vehikel für Protektionismus mißbraucht werden. Breite und Komplexität der Thematik erfordern allerdings weitere umfassende Diskussionen. Der WTO-Ministerrat hat deshalb den Ausschuß Handel und Umwelt beauftragt, seine Arbeiten fortzuführen. Die Bundesre-

gierung setzt sich nachdrücklich dafür ein, dabei substantielle Fortschritte zu erzielen.

13. Welche Position wird die Bundesregierung bei den kommenden GATT- und WTO-Verhandlungen hinsichtlich des Außenschutzes des EU-Agrarbereiches einnehmen?

Bei den WTO-Verhandlungen über die Fortsetzung der Schaffung eines fairen und marktorientierten Agrarhandelssystems, die im Jahr 1999/2000 beginnen sollen, sind zu berücksichtigen:

— die bis dahin gewonnenen Erfahrungen bei der Durchführung der Agrarverpflichtungen,
— die Auswirkungen dieser Verpflichtungen auf den Welthandel,
— nicht handelsbezogene Anliegen; dies betrifft die besondere Behandlung der Entwicklungsländer, aber auch Fragen der Ernährungssicherung und des Umweltschutzes.

Vor diesem Hintergrund wird zu klären sein, ob und ggf. welche weiteren Abbauverpflichtungen notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird sich die Bundesregierung weiterhin für einen ausreichenden Außenschutz für die europäische Landwirtschaft einsetzen.

14. Welche Lösungsansätze verfolgt die Bundesregierung mit der Kürzung der Finanzmittel für die entwicklungsbezogene Forschung, beispielsweise für die Entwicklung angepaßter Technologien in der Landwirtschaft?

Kürzungen der Finanzmittel für die entwicklungsbezogene Forschung sind haushaltstechnisch bedingt. Sie spiegeln nicht eine geringere Priorität wider.

15. Welche Position vertritt die Bundesregierung gegenüber der v. a. in Lateinamerika feststellbaren Entwicklung, daß bestehende Agrarreformprozesse, wie etwa in Honduras, durch die Strukturanpassungsmaßnahmen der internationalen Finanzinstitutionen gebremst oder sogar gestoppt wurden?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist es nicht möglich, generelle Aussagen über den Zusammenhang von Agrarreformprozessen und Strukturanpassungsprogrammen der internationalen Finanzinstitutionen für ganz Lateinamerika zu machen. Strukturanpassungsmaßnahmen sind häufig erst die Voraussetzung dafür, daß Reformen auch im Agrarsektor in einer wirtschaftlich tragfähigen und nachhaltigen Weise durchgeführt werden können.

Honduras ist in dieser Frage nicht als beispielhaft für Lateinamerika anzusehen. Die Strukturanpassungs- und Agrarmodernisierungsprogramme in Honduras wurden erst ab 1989 zu einem Zeitpunkt umgesetzt, zu dem deutlich geworden war, daß die in den 70er Jahren eingeleiteten Agrarreformprozesse zu unbefriedigenden Ergebnissen, insbesondere hinsichtlich der erwar-

teten Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion, geführt hatten. Die Auswirkungen dieser Strukturanpassungsprogramme auf Ernährungssicherheit und Lebensstandard der Bevölkerung sind umstritten, da die statistische Basis unsicher ist. Von daher erscheint eine abschließende Beurteilung der Lage in Honduras zu diesem Zeitpunkt als verfrüht.

16. a) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards deutscher Firmen in Ländern des Südens vor?

In Entwicklungsländern ansässige Unternehmen mit maßgeblicher Beteiligung deutscher Unternehmen oder deutscher Privatpersonen praktizieren erfahrungsgemäß in der Regel eine betriebliche Umwelt- und Sozialpolitik, die über den landesüblichen südlichen Standards liegt. Umfassende, vergleichende und aussagekräftige Statistiken liegen nicht vor.

b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um sicherzustellen, daß deutsche Tochterfirmen und deren Beteiligungen bei der Produktion im Ausland ein Minimum an Umwelt- und Sozialstandards einhalten?

Im Dialog mit im Ausland engagierten deutschen Unternehmen und deren Verbänden wirkt die Bundesregierung darauf hin, daß bei Auslandsproduktionen fortschrittliche Umwelt- und Sozialstandards, zumindest die landesüblichen Regeln angewendet werden.

17. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der vorgebrachten Kritik, ihre Unterstützung solcher Strukturanpassungsmaßnahmen, die den Land- und Kreditzugang für Landlose und kleinbäuerliche Familien beschränken, sei mit den Zielen der Ernährungssicherung und Einhaltung der Menschenrechte nicht kohärent?

In Ländern mit äußerst ungleicher Verteilung von Besitz und Einkommen können Landreformen einen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit und zur Ernährungssicherung leisten. Landreformen alleine reichen dafür allerdings nicht aus. Ein leistungsfähiges Finanzsystem fehlt bisher in vielen Ländern. Der Zugang zu Kleinkrediten ist häufig sehr schwierig. Strukturreformen der internationalen Finanzorganisationen zielen in der Regel auch auf die Schaffung besserer Finanzsysteme ab. Der Zugang gerade kleinbäuerlicher Betriebe zu Kleinkrediten scheitert aber häufig auch an der Verwechslung von Krediten mit Zuschüssen und der daraus folgenden schlechten Zahlungsmoral. Die Einhaltung der sozialen und zivilen Menschenrechte ist am besten gesichert, wenn die Auseinandersetzung über die notwendigen Reformen im Rahmen demokratischer und rechtsstaatlicher Formen stattfindet und Reformen weder gewaltsam verhindert noch gewaltsam durchgesetzt werden.

18. a) Welche Initiativen ergreift die Bundesregierung zur Identifikation der Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland von Armut besonders gefährdet sind?

    b) Welche Anstrengungen werden unternommen, um für die von Armut besonders betroffen Menschen Interventionen zu entwickeln und diese in die Politik umzusetzen?

In der Bundesrepublik Deutschland hat jeder Hilfsbedürftige bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Hilfe, den er nach seiner persönlichen Entscheidung geltend machen kann.

Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Sozialamt – auch einem nicht zuständigen – bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegen (§ 5 BSHG). Sie soll auch schon vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann (§ 6 BSHG).

19. a) Welche Position nimmt die Bundesregierung zu dem Vorschlag ein, Indikationen des nachhaltigen Wirtschaftens in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) auszuschließen, wie sie in der Conference for Sustainble Development (CSD) diskutiert werden?

    b) Wie gestaltet sich für die Bundesregierung eine solche volkswirtschaftliche Gesamtrechnung?

    c) Hat die Bundesregierung Maßnahmen ergriffen, um die Öffentlichkeit für ein solches Konzept der Wirtschaftseinschätzung zu sensibilisieren, und wie sehen ggf. die Ergebnisse aus?

In der Agenda 21, die auf der VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 von der Staatengemeinschaft als umfassendes Aktionsprogramm zur Umsetzung des Ziels einer nachhaltigen und dauerhaft umweltgerechten Entwicklung verabschiedet wurde, ist auch die Forderung enthalten, national und international Konzepte von „Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung" sowie Systeme integrierter umweltökonomischer Gesamtrechnungen zu entwickeln, zu verfeinern und verstärkt einzusetzen (Agenda 21, Kapitel 8.d und Kapitel 40).

Die Bundesregierung hält eine umweltorientierte Ergänzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für geboten. Die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen (UGR) sind eine notwendige Ergänzung zu den traditionellen VGR, um die mit den wirtschaftlichen Aktivitäten verbundene Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umwelt angemessen zu erfassen. Mit der systematischen Darstellung und statistischen Erfassung der ökonomisch-ökologischen Zusammenhänge sind sie eine wichtige Informationsgrundlage zur Bewertung der Fortschritte in Richtung der nachhaltigen Entwicklung. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Stand der UGR (Drucksache 13/4435) vom 23. April 1996 ausführlich über die UGR berichtet.

Neben der Veröffentlichung von Daten und Ergebnissen der UGR, z. B. in Fachserien des Statistischen Bundesamtes, wird zum Zwecke einer stärkeren Verbreitung der UGR-Ergebnisse jährlich ein Kerndatensatz öffentlichkeitswirksam vorgestellt. Hierzu hat

eine erste Pressekonferenz des Statistischen Bundesamtes am 13. Juni 1996 stattgefunden. Es wird darüber hinaus auf die Antworten der Bundesregierung zur o. g. Großen Anfrage hingewiesen, insbesondere zu den Fragen E. 6, E. 7 und E. 8.

„Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung" sollen die Fortschritte in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung in den einzelnen Staaten aufzeigen helfen und dabei die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen nachhaltiger Entwicklung berücksichtigen. Bei den Arbeiten zu „Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung" hat die VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) eine koordinierende Funktion übernommen. Die CSD hat auf ihrer Sitzung im Jahr 1995 ein Arbeitsprogramm zu Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung verabschiedet. Ein Schwerpunkt dieses Arbeitsprogramms liegt in der freiwilligen Erprobung des CSD-Indikatorenkonzeptes in einigen Pilotländern. Die Bundesregierung unterstützt diese Initiative, die auf eine Standardisierung auf internationaler Ebene abzielt, dabei aber eine flexible Nutzung entsprechend den nationalen Problemlagen und Interessen erlaubt. Deshalb hat sich die Bundesregierung zur Teilnahme an der bis zum Jahr 1999 laufenden Testphase der CSD-Indikatoren bereiterklärt. Es ist beabsichtigt, Ende 1997 einen ersten Zwischenbericht an die CSD vorzulegen. Um die Ergebnisse der Testphase in Deutschland auf eine breite Basis zu stellen, wird ein intensiver Dialog sowohl mit der Wissenschaft als auch mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen geführt.

*Ökologischer Landbau und Welthungerproblem*

20. Wie beurteilt die Bundesregierung den potentiellen Beitrag des ökologischen Landbaus zur globalen Ernährungssicherung?

Die Bundesregierung beurteilt den potentiellen Beitrag des ökologischen Landbaus zur globalen Ernährungssicherheit grundsätzlich positiv. Klein- und Subsistenzbauern können bei Anwendung der Grundsätze des ökologischen Landbaus ihre Lage verbessern. Größere und stärker marktorientierte Betriebe werden jedoch nach wie vor konventionelle Methoden der Landbewirtschaftung bevorzugt anwenden, um die wachsende Weltbevölkerung zu ernähren.

21. Welche Kriterien sind neben der absoluten Ertragshöhe wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Weizen, Reis) nach Auffassung der Bundesregierung zu berücksichtigen, um eine nachhaltige Welternährungssicherung zu erreichen?

Neben der absoluten Ertragshöhe ist es insbesondere die Ertragssicherheit – auch bei widrigen Witterungsverhältnissen (u. a. Ausbleiben der Regenzeiten, längere Dürreperioden) – die im Hinblick auf eine nachhaltige Ernährungssicherheit stärkere Beachtung finden muß. Bei der Gestaltung geeigneter Nutzungsformen sind weiter folgende Elemente wichtig: dauernde Boden-

bedeckung, keine Übernutzung, Artenvielfalt, verstärkter Anbau mehrjähriger Pflanzen, effiziente Nutzung der natürlichen Nährstoffquellen, Fruchtfolge, resistente Sorten. Wichtig ist auch, Verluste bei Lagerung und Transport zu minimieren.

22. Sind der Bundesregierung Forschungsergebnisse bekannt, die dem ökologischen Landbau eine maßgebliche Rolle für die künftige Ernährungssicherheit bescheinigen?

In der agrarwissenschaftlichen Forschung findet der ökologische Landbau in den letzten Jahren verstärkt Beachtung. Die Ergebnisse zum Beitrag des ökologischen Landbaus in bezug auf die künftige Ernährungssicherheit werden in Fachkreisen kontrovers diskutiert.

23. a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Prinzipien des ökologischen Landbaus im Hinblick auf die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung?

Die Prinzipien des ökologischen Landbaus werden im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung grundsätzlich positiv beurteilt.

Der ökologische Landbau ist allerdings nur eine Form nachhaltiger Landwirtschaft. Auch die breite Anwendung der Prinzipien des integrierten Pflanzenbaus ist ein Schritt in Richtung nachhaltige Entwicklung.

b) Inwiefern könnte nach Auffassung der Bundesregierung die Landwirtschaft hier eine Vorreiterrolle für andere Wirtschaftsbereiche übernehmen?

Effiziente, nachhaltig wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe könnten durchaus Vorreiterfunktionen für die übrige Wirtschaft übernehmen.

24. Kann nach Auffassung der Bundesregierung der ökologische Landbau insofern zu einer Versorgungssicherheit auf den regionalen Märkten des Südens beitragen, als er die Abhängigkeit der lokalen Bauern von teuren Betriebsmitteln (Pestizide, synthetische Dünger) verringert, die Gefahr der Bodenerosion minimiert und nachhaltig stabile Erträge liefert?

Aus den vorangegangenen Antworten sind die Grenzen der Realisierbarkeit erkennbar. Bei allen Vorhaben der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung wird in der Entwicklungszusammenarbeit darauf geachtet, daß die Ressourcen Boden, Wasser und Energie nachhaltig genutzt und negative Auswirkungen auf das Weltklima durch die Landwirtschaft reduziert werden. Leitbild hierfür ist der standortgerechte, nachhaltige Landbau.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333